

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXVI, Nummer 507, am 05.04.2000, im Studienjahr 1999/00.

507. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät

Die vom Fakultätskollegium der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte und mit Beschlussrecht ausgestattete Habilitationskommission hat am 14. März 2000 die Erteilung der Lehrbefugnis als **UNIVERSITÄTSDOZENT für "ALTORIENTALISTIK UND SEMITISTIK"** an Herrn Dr. Michael JURSA aufgrund des § 35 Abs. 2 des Universitätsorganisationsgesetzes 75, BGBl. Nr. 364 vom 3. Juli 1990, i. d. g. F., genehmigt.

Gemäß § 36 Abs. 7 in Zusammenhang mit § 30 Abs. 4 des Universitätsorganisationsgesetzes 75 wird die Zugehörigkeit an das Institut für Orientalistik festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte und mit Beschlussrecht ausgestattete Habilitationskommission hat am 15. März 2000 die Erteilung der Lehrbefugnis als **UNIVERSITÄTSDOZENT für "SOZIALGESCHICHTE DER NEUZEIT"** an Herrn Dr. Hubert Christian EHALT aufgrund des § 35 Abs. 2 des Universitätsorganisationsgesetzes 75, BGBl. Nr. 364 vom 3. Juli 1990, i. d. g. F., genehmigt.

Gemäß § 36 Abs. 7 in Zusammenhang mit § 30 Abs. 4 des Universitätsorganisationsgesetzes 75 wird die Zugehörigkeit an das Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte und mit Beschlussrecht ausgestattete Habilitationskommission hat am 20. März 2000 die Erteilung der Lehrbefugnis als **UNIVERSITÄTSDOZENT für "BYZANTINISTIK"** an Herrn Dr. Ewald Kislinger aufgrund des § 35 Abs. 2 des Universitätsorganisationsgesetzes 75, BGBl. Nr. 364 vom 3. Juli 1990, i. d. g. F., genehmigt. Gemäß § 36 Abs. 7 in Zusammenhang mit § 30 Abs. 4 des Universitätsorganisationsgesetzes 75 wird die Zugehörigkeit an das Institut für Byzantinistik und Neogräzistik festgelegt.

Der Dekan:
R ö m e r